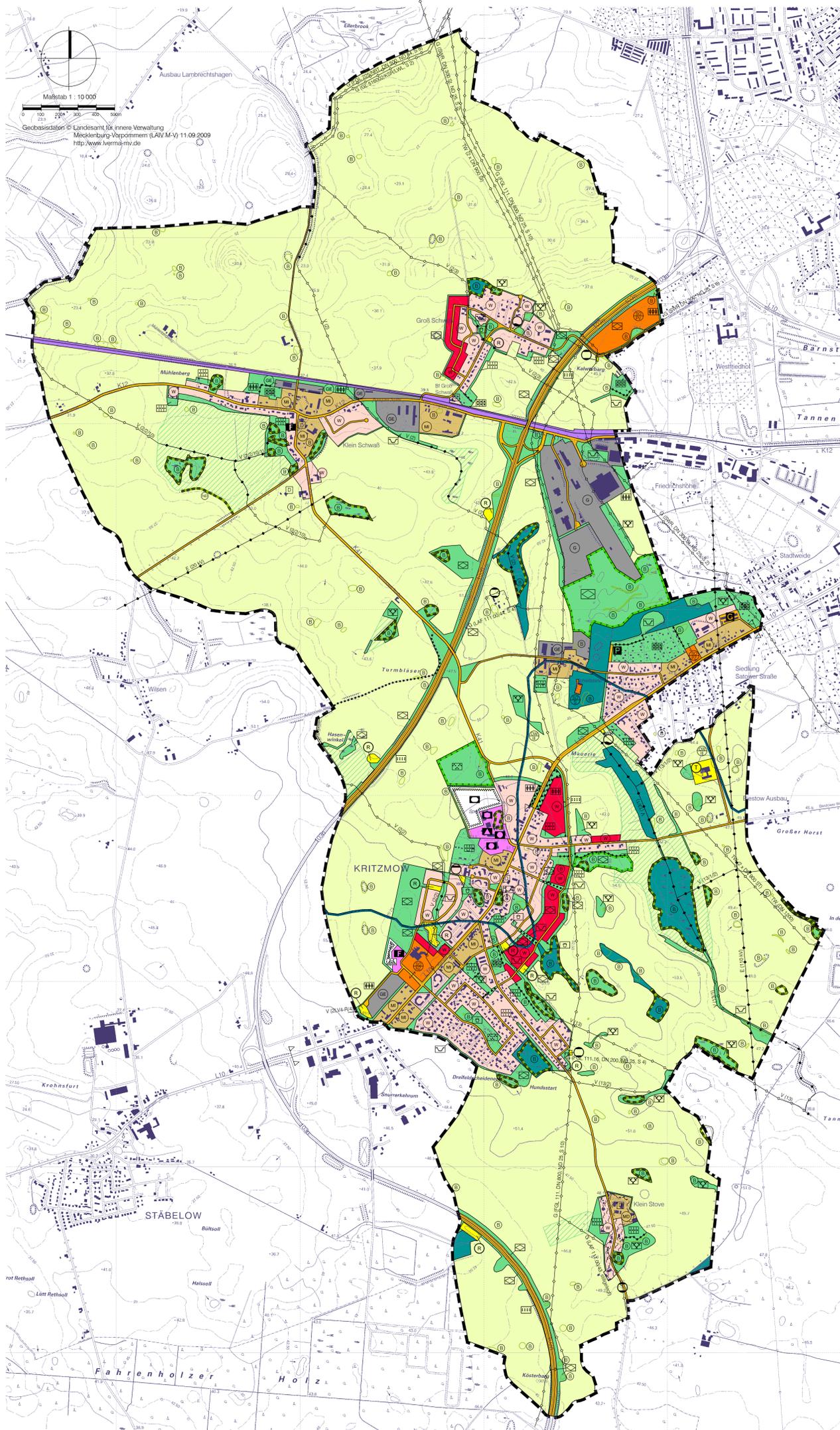


FLÄCHENNUTZUNGSPLAN DER GEMEINDE KRITZMOW



PLANZEICHENERKLÄRUNG

Es gilt die Bauordnungsverordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548) sowie die Planzeichenerklärung 1990 vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509).

Planzeichen	Erläuterung	Rechtsgrundlage
I. FESTSETZUNGEN		
ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB, § 1 BauNVO)		
W	Wohnbauflächen	(§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO)
MD	Kennzeichnung von Wohnbau-Entwicklungsflächen	
MI	Dorfgebiete	(§ 1 Abs. 1 Nr. 5, § 5 BauNVO)
MI	Mischgebiete	(§ 1 Abs. 2 Nr. 6, § 6 BauNVO)
G	Gewerbliche Bauflächen	(§ 1 Abs. 1 Nr. 3 BauNVO)
GE	Gewerbegebiete	(§ 1 Abs. 2 Nr. 8, § 8 BauNVO)
SO	Sonstige Sondergebiete	(§ 1 Abs. 2 Nr. 10, § 11 BauNVO)

Zweckbestimmung	(§ 11 (2) BauNVO)
NZ	Nahversorgungszentrum
S	Schießstand
PZ	Pferdezucht
PV	Photovoltaik

ENRICHTUNGEN UND ANLAGEN ZUR VERSORUNG MIT GÜTERN UND DIENSTLEISTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN UND PRIVATEN BEREICHS, FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF, FLÄCHEN FÜR SPORT- UND SPIELANLAGEN (§ 5 Abs. 2 Nr. 2 BauGB)

Flächen für den Gemeinbedarf	
Einrichtungen und Anlagen:	
F	Feuerwehr
sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen	
Flächen für Sport- und Spielanlagen	
Sportanlagen	
Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrswege (§ 5 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 4 BauGB)	
Autobahnähnliche Straßen	
sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen	
nachrichtlich; Ortsdurchfahrtsgrenze (§ 5 StrWG M-V)	
ruhmender Verkehr	
G	Garagenhof
Bahnanlagen	
überörtliche Wege und örtliche Hauptwege	
Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4 BauGB)	
Flächen für Versorgungsanlagen	

Zweckbestimmung:	
G	Gas
T	Telekommunikation
Trinkwasser	
Schmutzwasser	
R	Regenwasser

HAUPTVERSORGUNGS- UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN	(§ 5 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4 BauGB)
oberirdisch	unterirdisch
TW	Trinkwasser
SW	Schmutzwasser
V	Vorflut
E	Elektroenergie
G	Gas

GRÜNFLÄCHEN	(§ 5 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 4 BauGB)
Grünflächen	
Zweckbestimmung:	
S	Spielplatz
Hausgartenflächen, sonstige Erholungsgrün	
Eingrünung / Schutzgrün	
naturbelassene Grünfläche	
Ausgleichsmaßnahmen gem. § 1a (3) BauGB	
P	Parkanlage
D	Dauerkeimgärten
S	Straßenbegleitgrün
R	Regenwasserableitung

WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT, DEN HOCHWASSERSCHUTZ UND DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES (§ 5 Abs. 2 Nr. 7 und Abs. 4 BauGB)

FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND WALD (§ 5 Abs. 2 Nr. 9 und Abs. 4 BauGB)

FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT / davon: Dauergrünland (§ 5 Abs. 2 Nr. 9 a BauGB)

FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT / davon: Wald (§ 5 Abs. 2 Nr. 9 b BauGB)

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT (§ 5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4 BauGB)

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4 BauGB)

Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts (§ 5 Abs. 4 BauGB)

... bei kleinen Flächen

Schutzgebiete und Schutzobjekte: Gesetzlich geschütztes Biotop (§ 18 NatSchAG M-V) ND Naturdenkmal (§ 22 NatSchAG M-V)

REGELUNGEN FÜR DIE STADTERHALTUNG UND FÜR DEN DENKMALSCHUTZ (§ 5 Abs. 4 BauGB)

Umgrenzung von Gesamtanlagen (Ensembles), die dem Denkmalschutz unterliegen

Einzelanlagen (unbewegliche Kulturdenkmale), die dem Denkmalschutz unterliegen

SONSTIGE PLANZEICHEN

Umgrenzung der Bauflächen, für die eine zentrale Abwasserbeseitigung nicht vorgesehen ist (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 4 BauGB)

Umgrenzung der Flächen für Nutzungsbeschränkungen oder für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§ 5 Abs. 2 Nr. 6 und Abs. 4 BauGB)

Umgrenzung der Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind (§ 5 Abs. 3 Nr. 3 und Abs. 4 BauGB)

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Flächennutzungsplans (hier: Gemeindegrenze)

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

VERFAHRENSVERMERKE

- Aufgestellt aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 11.02.2014. Die öffentliche Bekanntmachung ist durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln am 04.04.2014 erfolgt.
- Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 17 LPFG beteiligt worden.
- Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB ist in der Zeit vom 28.11.2014 bis zum 29.12.2014 und vom 15.10.2015 bis zum 16.11.2015 durchgeführt worden.
- Die frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB ist mit Schreiben vom 04.01.2016 erfolgt.
- Die Gemeindevertretung hat am 08.11.2012 den Entwurf des Flächennutzungsplans mit Begründung gebilligt und zur Auslegung bestimmt.
- Der Entwurf des Flächennutzungsplans mit der Begründung und den wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen hat in der Zeit vom 03.06.2020 bis zum 02.07.2020 während der Dienst- und Öffnungszeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsrunde abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen unberücksichtigt bleiben können, durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln am ... Ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist weiterhin darauf hingewiesen worden, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsverfahrensgesetz unzulässig ist, soweit mit ihm Erwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.
- Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom ... zur Abgabe einer Stellungnahme zum Planentwurf aufgefordert worden.
- Die Gemeindevertretung hat die fristgerecht abgegebenen Stellungnahmen am ... geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
- Der Flächennutzungsplan wurde am ... von der Gemeindevertretung beschlossen. Die Begründung zum Flächennutzungsplan wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom ... gebilligt.

Kritzmow, (Siegel) Kaiser Bürgermeister

Die Genehmigung des Flächennutzungsplans wurde mit Bescheid des Landrates des Landkreises Rostock vom ... Az: ... mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erteilt.

Die Nebenbestimmungen wurden durch Beschluss der Gemeindevertretung vom ... erfüllt, die Hinweise sind beachtet.

Der Flächennutzungsplan wird hiermit ausgeteilt.

Kritzmow, (Siegel) Kaiser Bürgermeister

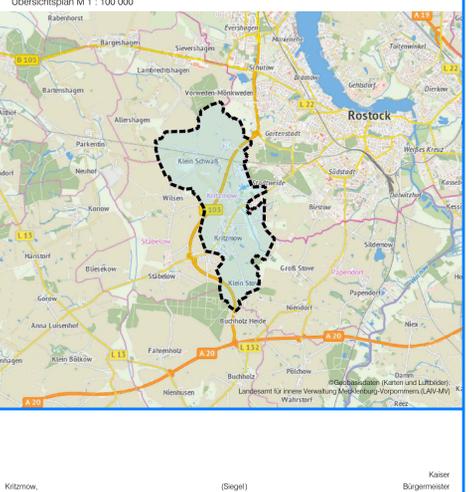
Die Erteilung der Genehmigung des Flächennutzungsplans sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln am ... Ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) hingewiesen worden. Der Flächennutzungsplan ist mit Ablauf des ... wirksam geworden.

Kritzmow, (Siegel) Kaiser Bürgermeister

Flächennutzungsplan der Gemeinde Kritzmow

Landkreis Rostock

ENTWURF Bearbeitungsstand: 07.01.2020
ergänzt: 11.05.2020, 31.07.2020, 30.11.2022



Kritzmow, (Siegel) Kaiser Bürgermeister